Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 Oö. WTG

Oö. WTG - Oö. Waldteilungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

§ 9

Das Recht auf Anhörung gemäß § 4 Abs. 2 ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden.

(Anm: LGBl. Nr. 80/1979)

In Kraft seit 23.06.1978 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at